

Zeitschrift: Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation =
Petites communications / Association Suisse de Documentation

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

Band: - (1957)

Heft: 22

Rubrik: FID

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SVD SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR DOKUMENTATION ASSOCIATION SUISSE DE DOCUMENTATION

SEKRETARIAT-SECRÉTARIAT: BERN, Bollwerk 25

(031) 622330 Postcheck - Chèques postaux III 1104

Kleine Mitteilungen - Petites communications

Nr. 22

1. Allgemeine Mitteilungen

11. Mitgliederbestand

Wir freuen uns, den Beitritt melden zu können von Reaktor AG, Würenlingen.

12. Arbeitsausschüsse

Im Oktober wird der Ausschuss für Ausbildungsfragen zusammentreten, um das Programm für den Winter und das Jahr 1958 zu besprechen. Anregungen und Wünsche dazu nimmt das Sekretariat entgegen.

Hr. Merz, Georg Fischer AG, Schaffhausen, hat vom Vorstand den Auftrag übernommen, sich mit der Bildung eines neuen Ausschusses "Werkarchiv und Werkmuseum" zu befassen. Interessenten können sich direkt an Hr. Merz wenden.

2. Veranstaltungen

21. Wir planen für diesen Winter wieder Diskussionsabende in Basel, Bern, Zürich und eventuell Genf. Dabei wäre es interessant, Dokumentationsstellen zu besuchen. Wer seine Dienste dazu anbieten kann wird gebeten, dies dem Sekretariat zu melden, das auch Anregungen für Referate usw. entgegennimmt.

3. F I D

Die FID tagt vom 16. bis 21. September in Paris (Bâtiment de la Fondation Nationale des Sciences Politiques, 27, rue Saint-Guillaume, Paris 7^e). Vorgesehen sind vom 16. bis 18. September folgende Ausschusssitzungen:

16. Vormittag	C 621.3	C 66	CA	C 61	C 63	C 65	C 53	FID/S
Nachmittag	(C 621.3)	-	C 35	SC 615	C 629	C 667	FID/A	(C 531.7)
17. Vormittag	(C 621.3)	C 66	CA	C 61	C 63	C 65	C 53	FID/TD
Nachmittag	(C 621.3)	CN	C 35	SC 615	C 63	C 667	C 53	-
18. Vormittag	(C 621.3)	-	-	SC 615	C 63	-	-	-
Nachmittag	(C 621.3)	FID/I	C 35	SC 615	C 63	(C 677)	FID/A	FID/TD

Die offiziellen Bezeichnungen für die Abkürzungen sind:

FID/A = Photocopyright

FID/CA = General theory of classification

FID/CN = Notation principles

FID/C 35 = Administrative sciences

FID/C 53 = Physics

FID/C 531.7 = Measurement and control

FID/C 61 = Medical sciences

FID/C 61/SC 615 = Pharmacy

FID/C 621.3 = Electrical engineering

FID/C 629 = Transport engineering

FID/C 63 = Agriculture

FID/C 65 = Scientific management

FID/C 66 = Chemistry and chemical technology

FID/C 667.0/.3 = Treatment of fibres and fabrics

FID/C 677 = Textiles
FID/I = Information services
FID/S = Mechanical selection
FID/TD = Training of documentalists

Der Conseil tritt am gleichen Ort zusammen am 18. bis 21. September.

Die Generalversammlung ist angesetzt auf Samstag, den 21. September, 9 Uhr 15. An der Generalversammlung können neben den offiziellen Delegierten auch Mitglieder als Beobachter teilnehmen.

Für Sonntag, den 22. September ist ein gemeinsamer Ausflug nach Fontainebleau vorgesehen.

Kleine Mitteilungen - Petites communications

S t e l l e n g e s u c h

Bibliothekar/Dokumentalist

Schweizer, 31, in leitender Stellung, sucht selbständige Lebensaufgabe. Matura. In- und Auslandpraxis in Bibliothekwesen, Buchhandel und Verlag. Vertraut mit 6-sprachiger Literaturbearbeitung. Erfahrung in Personalführung.

Anfragen an das Sekretariat SVD.

In einer "Kleinen Anfrage" von 25. Juni 1957 hat der Bundesrat, sich zur rechtlichen Beweiskraft des Mikrofilms auszusprechen. Die Antwort des Bundesrates erschien am 23. September 1957; sie nimmt eine positive Haltung zum Mikrofilm ein. Da die Angelegenheit viele unserer Mitglieder interessieren wird, bringen wir nachstehend den Wortlaut der "Kleinen Anfrage" Schmid und die Antwort des Bundesrates.

Le 25 juin 1957, le conseiller national Ph. Schmid a posé la question fédérale de s'exprimer au sujet de la force probante du microfilm. La réponse du Conseil fédéral suisse du 23 septembre est, en principe, favorable au microfilm. Etant donné que ce problème intéresse nombre de nos membres, nous publions ci-après le texte de la question Schmid et la réponse du Conseil fédéral.

Kleine Anfrage:

Der Mikrofilm ist eine moderne Art der Archivierung von Korrespondenz- und Buchhaltungsvorgängen. Diese neuen Beweismittel werden immer mehr von Bank-, Versicherungs- und Handelsunternehmen verwendet. Nun steht das eidgenössische Handelsregister-Akt auf dem Standpunkte, dass genähe der schweizerischen Gesetzgebung diesen modernen Dokumenten keine rechtliche Beweiskraft zukommt. Nachdem andere Staaten - z.B. USA und Deutschland - darüber legislieren haben, wäre es wohl an der Zeit, dass auch bei uns die rechtliche Seite des Mikrofilms geordnet würde. Was hält der Bundesrat davon?

Antwort des Bundesrates:

Die Geschäftsbücher und -korrespondenzen der eintragungspflichtigen Firmen sind nach Art. 962 Obligationenrecht während zehn Jahren aufzubewahren. Ob die Aufbewahrung in Form von Mikrofilmkopien erfolgen darf, scheint in der Praxis der Zivil- und Strafgerichte, welche der Aufbewahrungspflicht Nachachtung zu verschaffen haben, noch nicht entschieden worden zu sein. Der Bundesrat, der sich der Einsicht in die Wirtschaftlichkeit des Mikrofilms nicht verschliesst, könnte eine bejahende Antwort nur begrüssen. Er würde nicht zögern, den Räten eine entsprechende Ergänzung von Art. 962 OR zu beantragen, wenn sich eine der Auffassung des Bundesrates widersprechende Gerichtspraxis herausbilden sollte.

Was den Beweiswert von Mikrofilmkopien privater Urkunden im Rechtsverkehr anbelangt, so begründet nach dem allgemeinen, für den Bereich des Zivilrechts in Art. 8 und 9 Zivilgesetzbuch (ZGB) verankerten Grundsatzes die Beglaubigung durch eine öffentliche Urkundsperson die Vermutung, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Ohne Beglaubigung hat im Zweifel derjenige die Behauptung mit dem Original zu beweisen, der sie behauptet und aus ihr Rechte ableitet. Der Beweiswert der unbeglaubigten Kopie hängt von Glauken ab, den ihr die richterliche oder Verwaltungsbehörde in freier Beweiswürdigung zubilligt. Das kann beispielsweise in Art. 52, Abs. 1, der Bundeszivil- Prozessordnung zum Ausdruck kommen, wonach der Richter das Original des Urkunde verlangen kann, welche die Parteien in Fotokopie vorgelegt haben. Diese bedingte rechtliche Gleichstellung der unbeglaubigten Mikrofilmkopie mit der Originalurkunde bringt es oft mit sich, dass das Original neben dem Mikrofilm greifbar bleiben muss. Insofern wird die in Mikrofilm liegende Möglichkeit, an die Stelle des Originals zu treten (microfilm de substitution), nicht ausgeschloffen. Das Justiz- und Polizeidepartement wird im Rahmen seiner Verarbeiten für ein Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren prüfen, ob und unter welchen Vorbehalten in Verfahren vor den Bundesverwaltungsbehörden - und nötigenfalls in Bundeszivil- und Strafprozess - die auf einem "microfilm de substitution" beruhende